

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 3101/85 der Kommission vom 7. November 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 3102/85 der Kommission vom 7. November 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 3103/85 der Kommission vom 7. November 1985 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors 5
- Verordnung (EWG) Nr. 3104/85 der Kommission vom 6. November 1985 über Lieferungen von Getreide und Reis an die Liga der Rotkreuzgesellschaften (LRKG) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 8
- Verordnung (EWG) Nr. 3105/85 der Kommission vom 6. November 1985 über Lieferungen von Getreide und Reis an die Liga der Rotkreuzgesellschaften (LRKG) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 19
- *Verordnung (EWG) Nr. 3106/85 der Kommission vom 6. November 1985 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kupfersulfat mit Ursprung in Jugoslawien 26**
- *Verordnung (EWG) Nr. 3107/85 der Kommission vom 7. November 1985 über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Feigen der Ernte 1984 zu einem im voraus festgesetzten Preis an Brennereien 28**
- Verordnung (EWG) Nr. 3108/85 der Kommission vom 7. November 1985 über die Lieferung von geschliffenem langkörnigem Reis an die Republik Sierra Leone im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 30
- *Verordnung (EWG) Nr. 3109/85 der Kommission vom 7. November 1985 über die Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge 32**

(Fortsetzung umseitig)

<p>★ Verordnung (EWG) Nr. 3110/85 der Kommission vom 7. November 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1953/82 zur Einführung von Sonderbedingungen für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten nach einigen Drittländern</p>	33
<p>Verordnung (EWG) Nr. 3111/85 der Kommission vom 7. November 1985 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Rumänien</p>	35
<p>Verordnung (EWG) Nr. 3112/85 der Kommission vom 7. November 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2937/85 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Spanien</p>	36
<p>Verordnung (EWG) Nr. 3113/85 der Kommission vom 7. November 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker</p>	37
<p>Verordnung (EWG) Nr. 3114/85 der Kommission vom 7. November 1985 zur Änderung der ab 1. November 1985 bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren geltenden Erstattungssätze</p>	38
<p>Verordnung (EWG) Nr. 3115/85 der Kommission vom 7. November 1985 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen</p>	40
<p>Verordnung (EWG) Nr. 3116/85 der Kommission vom 7. November 1985 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz</p>	44

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

85/491/EWG :

<p>★ Entscheidung der Kommission vom 24. Oktober 1985 zur Änderung der Entscheidung 84/28/EWG in bezug auf die Liste der Betriebe in Polen, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist</p>	46
--	----

85/492/EWG :

<p>★ Entscheidung der Kommission vom 24. Oktober 1985 zur Änderung der Entscheidung 82/813/EWG in bezug auf die Liste der Betriebe in Jugoslawien, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen ist</p>	49
---	----

85/493/EWG :

<p>★ Entscheidung der Kommission vom 24. Oktober 1985 zur Änderung der Entscheidung 83/421/EWG in bezug auf die Liste der Betriebe in Norwegen, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist</p>	52
--	----

85/494/EWG :

<p>★ Beschluß der Kommission vom 28. Oktober 1985 zur Änderung des Beschlusses 82/835/EWG zur Einsetzung des Ausschusses für europäische Entwicklung von Wissenschaft und Technologie</p>	54
--	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3101/85 DER KOMMISSION

vom 7. November 1985

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den
Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der
gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrech-
nungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe :Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2956/85⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung
erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieserWährungen stützt, multipliziert mit dem Koeffi-
zienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-
zienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 6. November 1985 fest-
gestellten Kurse.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2956/85 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. November 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. November 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 285 vom 25. 10. 1985, S. 8.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. November 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	124,44
10.01 B II	Hartweizen	175,25 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	113,24 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	125,49
10.04	Hafer	104,84
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	101,64 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	68,95 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	115,70 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	⁽⁷⁾
10.07 D II	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	188,92
11.01 B	Mehl von Roggen	173,12
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	284,97
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	203,10

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3102/85 DER KOMMISSION

vom 7. November 1985

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den
Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der
gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrech-
nungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2160/85⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung
erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffi-

zienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-
zienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 6. November 1985 fest-
gestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzu-
fügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. November 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. November 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1985, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. November 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	18,04	18,04	18,04
10.01 B II	Hartweizen	0	3,36	3,36	1,12
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	2,02	2,02	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	8,40
10.07 C	Sorghum	0	1,46	1,46	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	25,26	25,26	25,26

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	32,11	32,11	32,11	32,11
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	23,99	23,99	23,99	23,99
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3103/85 DER KOMMISSION

vom 7. November 1985

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 231/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1201/85⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 436/85⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 436/85, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 435/85⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹⁰⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 vom 28. Dezember 1978⁽¹¹⁾ hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschrei-

bung⁽¹²⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbeitrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Für die Türkei und die Maghrebländer sollte dem gemäß den Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und diesen Drittländern festzusetzenden Zusatzbetrag nicht vorgegriffen werden.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 4. und 5. November 1985 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 8. November 1985 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1985, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 124 vom 9. 5. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 52 vom 22. 2. 1985, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 52 vom 22. 2. 1985, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. November 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
15.07 A I a)	72,00 ⁽¹⁾
15.07 A I b)	71,00 ⁽¹⁾
15.07 A I c)	60,00 ⁽¹⁾
15.07 A II a)	82,00 ⁽²⁾
15.07 A II b)	95,00 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon und Spanien : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für die Türkei : 11,48 ECU/100 kg ^(*), kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Tunesien und Marokko : 12,69 ECU/100 kg ^(*) sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

^(*) Diese Beträge können durch zusätzliche Beträge, die von der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern bestimmt werden, erhöht werden.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
07.01 N II	15,62
07.03 A II	15,62
15.17 B I a)	35,50
15.17 B I b)	56,80
23.04 A II	4,80

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3104/85 DER KOMMISSION

vom 6. November 1985

über Lieferungen von Getreide und Reis an die Liga der Rotkreuzgesellschaften (LRKG) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 erster Unterabsatz,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 28,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/84⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat am 6. Mai 1985 die Bereitstellung einer Nahrungsmittelhilfe für die LRKG beschlossen und dieser Organisation 6 000 Tonnen Getreide zur Lieferung cif zugeteilt.

Die Durchführung dieser Lieferungen ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommis-

sion vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81⁽⁷⁾ vorzusehen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der entstehenden Kosten vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in den Anhängen genannten Interventionsstellen sind gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den in den Anhängen aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

ANHANG I

1. **Programm** : 1985
2. **Empfänger** : Ligue des sociétés de la Croix-Rouge et du Croissant rouge, BP 372, CH-1211 Genève 19, Telex : 22555 LRCS CH
3. **Bestimmungsort oder -land** : Haiti
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizen
5. **Gesamtmenge** : 650 Tonnen
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Office national interprofessionnel des céréales (ONIC), 21, avenue Bosquet, F-75007 Paris (Telex OFIBLE 200490 F)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : auf dem Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
Weichweizen von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen, der übereinstimmt mit
 - den äußeren Mindestqualitätsanforderungen für Brotweizen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1629/77 der Kommission (ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2215/84 (ABl. Nr. L 203 vom 31. 7. 1984), wobei der Feuchtigkeitsgehalt 14,5 % nicht überschreiten darf ;
 - den technologischen Anforderungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2062/81 der Kommission (ABl. Nr. L 201 vom 22. 7. 1981)
10. **Aufmachung** :
 - in Säcken
 - Qualität der Säcke : neue Jutesäcke, 600 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke : ein rotes Kreuz in der Größe von 15 × 15 cm sowie der Aufschrift (Beschriftung mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe):
„FROMENT TENDRE / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE / ACTION DE LA LIGUE DES SOCIÉTÉS DE LA CROIX-ROUGE / POUR DISTRIBUTION GRATUITE EN HAÏTI / PORT-AU-PRINCE”
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Port-au-Prince
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 20. November 1985 um 12 Uhr
16. **Verladedfrist** : 1. bis 31. Dezember 1985
17. **Kautions** : 12 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Der Zuschlagsempfänger leitet über die Interventionsstelle dem Begünstigten nach dessen Antrag und Anweisungen die für die Einfuhr der Ware in das Bestimmungsland erforderlichen Unterlagen zu.
2. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

ANHANG II

1. **Programm** : 1985
2. **Empfänger** : Liga der Rotkreuzgesellschaften
3. **Bestimmungsort oder -land** : Äthiopien
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizenmehl
5. **Gesamtmenge** : 1 460 Tonnen (2 000 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), Adickesallee 40, D-6000 Frankfurt/Main (Telex : 411 475)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
Mehl von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen, aus dem bei der maschinellen Bearbeitung ein nicht klebender Teig hergestellt werden kann und das folgende Merkmale aufweist :
 - Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14 v. H. (Methode ICC Nr. 110)
 - Proteingehalt : mindestens 10,5 v. H. (N × 6,25 bezogen auf die Trockenmasse) (Methode ICC Nr. 105)
 - Fallzahl nach Hagberg von 180 oder mehr, einschließlich der 60 Sekunden Vorbereitungszeit (Rührzeit) (Methode ICC Nr. 107)
 - Aschegehalt : höchstens 0,62 v. H., bezogen auf die Trockenmasse (Methode ICC Nr. 104)
10. **Aufmachung** :
 - in neuen Säcken
 - Jutesäcke, 370 g, gefüttert mit Polypropylensäcken von 110 g
 - Beide Säcke sind am Kopf bündig zu vernähen
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke : ein rotes Kreuz in der Größe von 15 cm × 15 cm sowie der Aufschrift (Beschriftung mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe) :
„WHEAT FLOUR / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / ACTION OF THE LEAGUE OF THE RED CROSS SOCIETIES / FOR FREE DISTRIBUTION / ASSAB“
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Assab
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 19. November 1985 um 12 Uhr
16. **Verladedfrist** : 1. bis 31. Dezember 1985
17. **Kautions** : 12 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Der Zuschlagsempfänger leitet über die Interventionsstelle dem Begünstigten nach dessen Antrag und Anweisungen die für die Einfuhr der Ware in das Bestimmungsland erforderlichen Unterlagen zu.
2. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
3. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift :
„Delegation der Kommission in Äthiopien, c/o Dienststelle, ‚Diplomatenpost‘, Berlaymont 1/123, 200, rue de la Loi, B-1049 Brüssel.“

ANHANG III

1. **Programm** : 1985
2. **Empfänger** : Ligue des sociétés de la Croix-Rouge et du Croissant rouge, BP 372, CH-1211 Genève 19, Telex 22 555 LRCS CH
3. **Bestimmungsort oder -land** : Tunesien
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Hartweizen
5. **Gesamtmenge** : 150 Tonnen
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Azienda di Stato per gli interventi sui mercati agricoli (AIMA), via Palestro 81, I-Roma (Telex 613 003)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
Der Hartweizen muß von gesunder und handelsüblicher Qualität und von gesundem Geruch sein und mindestens der Standardqualität entsprechen, für die der Interventionspreis festgesetzt ist.
Die in Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 (ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 18) genannten Hartweizensorten sind ausgeschlossen.
10. **Aufmachung** :
 - in neuen Säcken
 - Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 600 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Die Säcke werden auf der äußeren Umschließung wie folgt gekennzeichnet : mit einem 15 cm hohen Halbmond, dessen Enden nach links gerichtet sind, sowie der Aufschrift mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :
„BLÉ DUR / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE / ACTION DE LA LIGUE DES SOCIÉTÉS DE LA CROIX-ROUGE ET DU CROISSANT ROUGE / POUR DISTRIBUTION GRATUITE EN TUNISIE / TUNIS”
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Tunis
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : freihändige Vergabe
15. **Verladedfrist** : 1. bis 31. Dezember 1985
16. **Kaution** : 6 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
2. Der Vertragsnehmer übermittelt dem Begünstigten nach dessen Antrag und Anweisungen die für die Einfuhr der Ware in das Bestimmungsland erforderlichen Unterlagen.

ANHANG IV

1. **Programm** : 1985
2. **Empfänger** : Ligue des sociétés de la Croix-Rouge et du Croissant rouge, BP 372, CH-1211 Genève 19, Telex 22 555 LRCS CH
3. **Bestimmungsort oder -land** : Mauretanien
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Hartweizen
5. **Gesamtmenge** : 1 000 Tonnen
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Azienda di Stato per gli interventi sui mercati agricoli (AIMA), via Palestro 81, I-Roma (Telex 613 003)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
Der Hartweizen muß von gesunder und handelsüblicher Qualität und von gesundem Geruch sein und mindestens der Standardqualität entsprechen, für die der Interventionspreis festgesetzt ist.
Die in Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 (ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 18) genannten Hartweizensorten sind ausgeschlossen.
10. **Aufmachung** :
 - in Säcken
 - Qualität der Säcke : neue Jutesäcke, 600 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Die Säcke werden auf der äußeren Umschließung wie folgt gekennzeichnet : mit einem 15 cm hohen Halbmond, dessen Spitzen nach links gerichtet sind, sowie der Aufschrift mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :
„BLÉ DUR / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE / ACTION DE LA LIGUE DES SOCIÉTÉS DE LA CROIX-ROUGE ET DU CROISSANT ROUGE / POUR DISTRIBUTION GRATUITE / NOUAKCHOTT“
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Nouakchott
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 19. November 1985 um 12 Uhr
16. **Verladefrist** : 1. bis 31. Dezember 1985
17. **Kautions** : 6 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Der Zuschlagsempfänger leitet über die Interventionsstelle dem Begünstigten nach dessen Antrag und Anweisungen die für die Einfuhr der Ware in das Bestimmungsland erforderlichen Unterlagen zu.
2. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

ANHANG V

1. **Programm** : 1985
2. **Empfänger** : Liga der Rotkreuzgesellschaften
3. **Bestimmungsort oder -land** : Indonesien
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Haferflocken
5. **Gesamtmenge** : 174 Tonnen (300 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
VIB, Burgemeester Kessenplein 3, NL-6431 KM Hoensbroek (Telex 56396)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
Herstellung von Schnellkochhaferflocken :
Rohhafer : Hafer erster Qualität und von hoher Dichte.
Reinigung und Präparation : Der Hafer wird von Fremdkörpern befreit, entbittert und durch Dämpfen stabilisiert.
Schälen : Der Hafer wird nach Größen sortiert und geschält. Nach Entfernen der Spelze werden die Haferkörner geputzt und poliert.
Hafergrütze : Die Haferkörner werden zerschnitten, sortiert und im Luftstrom gereinigt. Die Grütze wird angefeuchtet und mit Dampf vorgekocht, dann zu Flocken ausgewalzt.
Qualität der Haferflocken :
Feuchtigkeit : weniger als 12 v. H.
Aschegehalt : weniger als 2,3 v. H. der Trockensubstanz
Rohfaser : weniger als 1,5 v. H. der Trockensubstanz
Spelzenanteil : weniger als 0,10 v. H. der Trockensubstanz
Proteingehalt : nicht weniger als 12 v. H. der Trockensubstanz
10. **Aufmachung** :
— in Säcken
— Qualität der Säcke :
Zusammenstellung der Säcke :
— vier Säcke aus Kraftpapier mit einer Festigkeit, die einem Gewicht von mindestens 70 g je m² entspricht
— ein Sack aus bituminiertem Papier als Zwischenlage, mit einer Festigkeit, die einem Gewicht von mindestens 140 g je m² entspricht
— ein Innenbeutel aus Polyäthylen mit einer Dicke von mindestens 0,06 mm, der zweifach gebunden wird
— oberer und unterer Verschluß des Sackes zu verkleben
— Eigengewicht der Säcke : 25 kg
— Beschriftung der Säcke :
Die Säcke werden auf der äußeren Umschließung wie folgt gekennzeichnet : mit einem roten Kreuz in der Größe von 10 cm × 10 cm sowie der Aufschrift :
„ROLLED OATS / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / ACTION OF THE LEAGUE OF RED CROSS SOCIETIES / FOR FREE DISTRIBUTION / JAKARTA”
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Djakarta
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 19. November 1985 um 12 Uhr
16. **Verladedfrist** : 1. bis 31. Dezember 1985
17. **Kautions** : 12 ECU/Tonne
Vermerke :
1. Der Zuschlagsempfänger leitet über die Interventionsstelle dem Begünstigten nach dessen Antrag und Anweisungen die für die Einfuhr der Ware in das Bestimmungsland erforderlichen Unterlagen zu.
2. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

ANHANG VI

1. **Programm** : 1985
 2. **Empfänger** : Ligue des sociétés de la Croix-Rouge et du Croissant rouge, BP 372, CH-1211 Genève 19, Telex 22 555 LRCS CH
 3. **Bestimmungsort oder -land** : Mauretanien
 4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : geschliffener langkörniger Reis (nicht parboiled)
 5. **Gesamtmenge** : 345 Tonnen (1 000 Tonnen Getreide)
 6. **Anzahl Partien** : 1
 7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
ENTERISI — Ente Nazionale Risi, Piazza Pio XI, 1, Milano (Telex 334 032)
 8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
 9. **Merkmale der Ware** :
 - Reis von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
 - Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.
 - Bruchreis : höchstens 5 v. H.
 - kreidige Körner : höchstens 5 v. H.
 - Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v. H.
 - gefleckte Körner : höchstens 1,5 v. H.
 - fleckige Körner : höchstens 1 v. H.
 - gelbe Körner : höchstens 0,050 v. H.
 - bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v. H.
 10. **Aufmachung** :
 - in Säcken
 - Qualität der Säcke : neue Jutesäcke, 600 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Die Säcke werden auf der äußeren Umschließung wie folgt gekennzeichnet : mit einem 15 cm hohen Halbmond, dessen Spitzen nach links gerichtet sind, sowie der Aufschrift mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :
„RIZ BLANCHI / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE / ACTION DE LA LIGUE DES SOCIÉTÉS DE LA CROIX-ROUGE ET DU CROISSANT ROUGE / POUR DISTRIBUTION GRATUITE / NOUAKCHOTT“
 11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
 12. **Lieferungsstufe** : cif
 13. **Löschhafen** : Nouakchott
 14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
 15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 18. November 1985 um 12 Uhr
 16. **Verladedfrist** : 1. bis 31. Dezember 1985
 17. **Kautions** : 12 ECU/Tonne
- Vermerke :*
1. Der Zuschlagsempfänger leitet über die Interventionsstelle dem Begünstigten nach dessen Antrag und Anweisungen die für die Einfuhr der Ware in das Bestimmungsland erforderlichen Unterlagen zu.
 2. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

ANHANG VII

1. **Programm** : 1985
 2. **Empfänger** : Ligue des sociétés de la Croix-Rouge et du Croissant rouge, BP 372, CH-1211 Genève 19, Telex 22 555 LRCS CH
 3. **Bestimmungsort oder -land** : Madagaskar
 4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : geschliffener langkörniger Reis (nicht parboiled)
 5. **Gesamtmenge** : 35 Tonnen (100 Tonnen Getreide)
 6. **Anzahl Partien** : 1
 7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
ENTERISI — Ente Nazionale Risi, Piazza Pio XI, 1, Milano (Telex 334 032)
 8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
 9. **Merkmale der Ware** :
 - Reis von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
 - Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.
 - Bruchreis : höchstens 5 v. H.
 - kreibige Körner : höchstens 5 v. H.
 - Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v. H.
 - gefleckte Körner : höchstens 1,5 v. H.
 - fleckige Körner : höchstens 1 v. H.
 - gelbe Körner : höchstens 0,050 v. H.
 - bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v. H.
 10. **Aufmachung** :
 - in Säcken
 - Qualität der Säcke : neue Jutesäcke, 600 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke : ein rotes Kreuz in der Größe von 15 × 15 cm sowie der Aufschrift (Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe):
„RIZ / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE / ACTION DE LA LIGUE DES SOCIÉTÉS DE LA CROIX-ROUGE ET DU CROISSANT ROUGE / POUR DISTRIBUTION GRATUITE / TAMATAVE“
 11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
 12. **Lieferungsstufe** : cif
 13. **Löschhafen** : Tamatave
 14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
 15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 18. November 1985 um 12 Uhr
 16. **Verladedfrist** : 1. bis 31. Dezember 1985
 17. **Kaution** : 12 ECU/Tonne
- Vermerke :*
1. Der Zuschlagsempfänger leitet über die Interventionsstelle dem Begünstigten nach dessen Antrag und Anweisungen die für die Einfuhr der Ware in das Bestimmungsland erforderlichen Unterlagen zu.
 2. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

ANHANG VIII

1. **Programm** : 1985
2. **Empfänger** : Ligue des sociétés de la Croix-Rouge et du Croissant rouge, BP 372, CH-1211 Genève 19, Telex 22 555 LRCS CH
3. **Bestimmungsort oder -land** : Algerien
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : geschliffener langkörniger Reis (nicht parboiled)
5. **Gesamtmenge** : 52 Tonnen (150 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
ENTERISI — Ente Nazionale Risi, Piazza Pio XI, 1, Milano (Telex 334 032)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
 - Reis von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
 - Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.
 - Bruchreis : höchstens 5 v. H.
 - kreidige Körner : höchstens 5 v. H.
 - Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v. H.
 - gefleckte Körner : höchstens 1,5 v. H.
 - fleckige Körner : höchstens 1 v. H.
 - gelbe Körner : höchstens 0,050 v. H.
 - bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v. H.
10. **Aufmachung** :
 - in Säcken
 - Qualität der Säcke : neue Jutesäcke, 600 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Die Säcke werden auf der äußeren Umschließung wie folgt gekennzeichnet : mit einem 15 cm hohen Halbmond, dessen Spitzen nach links gerichtet sind, sowie der Aufschrift mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :

„RIZ / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE / ACTION DE LA
LIGUE DES SOCIÉTÉS DE LA CROIX-ROUGE ET DU CROISSANT ROUGE / POUR
DISTRIBUTION GRATUITE / ALGER”
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Algier
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 18. November 1985 um 12 Uhr
16. **Verladedfrist** : 1. bis 31. Dezember 1985
17. **Kautions** : 12 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Der Zuschlagsempfänger leitet über die Interventionsstelle dem Begünstigten nach dessen Antrag und Anweisungen die für die Einfuhr der Ware in das Bestimmungsland erforderlichen Unterlagen zu.
2. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

ANHANG IX

1. **Programm** : 1985
2. **Empfänger** : Ligue des sociétés de la Croix-Rouge et du Croissant rouge, BP 372, CH-1211 Genève 19, Telex 22 555 LRCS CH
3. **Bestimmungsort oder -land** : Marokko
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : geschliffener langkörniger Reis (nicht parboiled)
5. **Gesamtmenge** : 52 Tonnen (150 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
ENTERISI — Ente Nazionale Risi, Piazza Pio XI, 1, Milano (Telex 334 032)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
 - Reis von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
 - Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.
 - Bruchreis : höchstens 5 v. H.
 - kreidige Körner : höchstens 5 v. H.
 - Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v. H.
 - gefleckte Körner : höchstens 1,5 v. H.
 - fleckige Körner : höchstens 1 v. H.
 - gelbe Körner : höchstens 0,050 v. H.
 - bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v. H.
10. **Aufmachung** :
 - in Säcken
 - Qualität der Säcke : neue Jutesäcke, 600 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Die Säcke werden auf der äußeren Umschließung wie folgt gekennzeichnet : mit einem 15 cm hohen Halbmond, dessen Spitzen nach links gerichtet sind, sowie der Aufschrift mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :
„RIZ / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE / ACTION DE LA LIGUE DES SOCIÉTÉS DE LA CROIX-ROUGE ET DU CROISSANT ROUGE / POUR DISTRIBUTION GRATUITE / RABAT“
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Rabat
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 18. November 1985 um 12 Uhr
16. **Verladedfrist** : 1. bis 31. Dezember 1985
17. **Kautions** : 12 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Der Zuschlagsempfänger leitet über die Interventionsstelle dem Begünstigten nach dessen Antrag und Anweisungen die für die Einfuhr der Ware in das Bestimmungsland erforderlichen Unterlagen zu.
2. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

ANHANG X

1. **Programm** : 1985
2. **Empfänger** : Ligue des sociétés de la Croix-Rouge et du Croissant rouge, BP 372, CH-1211 Genève 19, Telex 22 555 LRCS CH
3. **Bestimmungsort oder -land** : Philippinen
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : geschliffener langkörniger Reis (nicht parboiled)
5. **Gesamtmenge** : 173 Tonnen (500 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
ENTERISI — Ente Nazionale Risi, Piazza Pio XI, 1, Milano (Telex 334 032)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
 - Reis von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
 - Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.
 - Bruchreis : höchstens 5 v. H.
 - kreidige Körner : höchstens 5 v. H.
 - Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v. H.
 - gefleckte Körner : höchstens 1,5 v. H.
 - fleckige Körner : höchstens 1 v. H.
 - gelbe Körner : höchstens 0,050 v. H.
 - bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v. H.
10. **Aufmachung** :
 - in Säcken
 - Qualität der Säcke : neue Jutesäcke, 600 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke : ein rotes Kreuz in der Größe von 15 × 15 cm sowie der Aufschrift (Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe):
„RICE / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / ACTION OF THE LEAGUE OF THE RED CROSS SOCIETIES / FOR FREE DISTRIBUTION / MANILA“
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Manila
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 18. November 1985 um 12 Uhr
16. **Verladedfrist** : 1. bis 31. Dezember 1985
17. **Kautions** : 12 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Der Zuschlagsempfänger leitet über die Interventionsstelle dem Begünstigten nach dessen Antrag und Anweisungen die für die Einfuhr der Ware in das Bestimmungsland erforderlichen Unterlagen zu.
2. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3105/85 DER KOMMISSION

vom 6. November 1985

über Lieferungen von Getreide und Reis an die Liga der Rotkreuzgesellschaften (LRKG) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 erster Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/84⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat am 6. Mai 1985 die Bereitstellung einer Nahrungsmittelhilfe für die LRKG beschlossen und dieser Organisation 2 200 Tonnen Getreide zur Lieferung frei Bestimmungsort zugeteilt.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist eine Ausschreibung vorzusehen, die sich mit Rücksicht auf die endgültige Verwendung, die der gelieferten Ware gegeben werden soll, auf die Lieferung abgeladen am Bestimmungsort bezieht.

Die Durchführung dieser Lieferungen ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81⁽⁷⁾ vorzusehen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der entstehenden Kosten vorzuschreiben.

Für die Lieferung am Bestimmungsort bedarf es jedoch spezifischer Vorschriften. So sollte der Zuschlagsempfänger sämtliche Risiken tragen, die bis zum Löschen der Ware am festgesetzten Bestimmungsort mit dieser Ware

verbunden sind. Dieser darf jedoch nur gegen Vorlage bestimmter Nachweise für die Lieferung an den Bestimmungsort bezahlt werden.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, sollte festgelegt werden, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in den Anhängen genannten Interventionsstellen werden beauftragt, das Verfahren zur Bereitstellung und Lieferung der in den Anhängen genannten Erzeugnisse im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe nach Maßgabe dieser Verordnung durchzuführen.

(2) Die Auftragsvergabe erfolgt auf dem Wege der Ausschreibung.

(3) Die Anhänge gelten als Bekanntmachung der Ausschreibung. Die betreffende Interventionsstelle kann erforderlichenfalls ergänzende Veröffentlichungen veranlassen.

Artikel 2

(1) Für die Durchführung der Ausschreibungen gelten folgende Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 :

- Artikel 4 mit Ausnahme von Absatz 3 Buchstabe e) und Absatz 4 Buchstaben d) und e) über die Einreichung der Angebote,
- Artikel 5 über die Stellung einer Kautions,
- Artikel 6 über die Öffnung und Lesung der Angebote,
- gegebenenfalls Artikel 8 über den Vergleich der Angebote.

(2) Das Angebot des Bieters enthält den Angebotsbetrag je Tonne Produktgewicht in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Ausschreibungsverfahren durchgeführt wird. Im Angebot sind auch die Kosten der Begasung, des Löschens der Ladung sowie der Einlagerung an den Bestimmungsort einzubeziehen.

In dem Angebot wird der Betrag der Kosten für den See- und Landtransport bis zum endgültigen Bestimmungsort getrennt angegeben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

Das Angebot enthält die Angabe des Mitgliedstaats, in dem der Bieter sich verpflichtet, die Zollaussfuhrförmlichkeiten zu erfüllen, falls er den Zuschlag erhält.

(3) Der Bieter hat die Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung sowie die Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 4 mit Ausnahme der Buchstaben d) und e) der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 zu erfüllen.

(4) Der Bieter verpflichtet sich, den Schiffstransport auf Schiffen durchzuführen, die der höchsten Kategorie der anerkannten Klassifizierungsverzeichnisse angehören, höchstens 15 Jahre in Betrieb sind und für die ein Gesundheitsattest einer zuständigen Behörde vorliegt.

Artikel 3

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 erhält binnen 48 Stunden derjenige Bieter den Zuschlag, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

(2) Wird das günstigste Angebot von mehreren Bietern eingereicht, so entscheidet das Los über die Erteilung des Zuschlags.

(3) Scheinen die vorgelegten Angebote nicht den marktüblichen Preisen zu entsprechen, so kann die Interventionsstelle das Ausschreibungsverfahren im Einvernehmen mit der Kommission einstellen.

(4) Die Interventionsstelle unterrichtet spätestens am ersten Werktag nach der Zuschlagserteilung sämtliche Bieter schriftlich oder fernschriftlich über das Ergebnis der Ausschreibung.

Artikel 4

(1) Der Zuschlagsempfänger schließt die für die Beförderung der Ware zu dem bezeichneten Endbestimmungsort erforderlichen Verträge ab; er trägt alle damit verbundenen Kosten und die Kosten des Löschens und der Einlagerung am Endbestimmungsort. Er schließt auch die zweckdienlichen Versicherungen ab.

(2) Der Zuschlagsempfänger übernimmt sämtliche Risiken zu Lasten der Ware, insbesondere betreffend Verlust oder Beschädigung, bis die Ware tatsächlich am Endbestimmungsort abgeladen und geliefert worden ist.

(3) Der Zuschlagsempfänger teilt dem Vertreter des Empfängers umgehend das Ladedatum, die für die Beförderung der Ware zum Endbestimmungsort verwendeten Transportmittel und das voraussichtliche Datum ihrer Ankunft an diesem Ort mit. Dasselbe teilt er auch der mit der Zahlung beauftragten Interventionsstelle mit, die diese Angaben unverzüglich an die Kommission weiterleitet.

Der Zuschlagsempfänger unterrichtet den Vertreter des Empfängers spätestens drei Tage zuvor über das voraus-

sichtliche Datum der Ankunft der Ware an ihrem Endbestimmungsort.

Artikel 5

(1) Die Interventionsstelle des Verschiffungslandes läßt im Verschiffungshafen vor der Verladung eine Kontrolle der Art, Qualität und Verpackung der Ware vornehmen. Aufgrund dieser Kontrolle stellt die Interventionsstelle eine Bescheinigung aus. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

Der Zuschlagsempfänger bringt der Interventionsstelle eine Bescheinigung über die Ausführung der Beräucherung bei, die von der ausführenden Firma ausgestellt ist.

(2) Die Entnahme von Proben für die Analysen und die Kontrolle erfolgen nach den Branchenvorschriften des Verschiffungslandes. Der Zuschlagsempfänger und der Vertreter des Empfängers werden eingeladen, der Probenentnahme beizuwohnen.

Die Interventionsstelle bewahrt zwei versiegelte Proben auf, bis sie vom Zuschlagsempfänger die Übernahmebescheinigung oder den in Artikel 6 Absatz 2 genannten Lieferungsnachweis erhält.

(3) Wenn die Kontrolle nach Absatz 1 zum Gegenstand eines Streites wird, beauftragt die Interventionsstelle eine andere als die in Absatz 1 genannte Firma mit der Durchführung einer weiteren Kontrolle, deren Ergebnisse endgültig sind. Die mit der weiteren Kontrolle verbundenen Kosten gehen zu Lasten der unterlegenen Partei.

(4) Fällt die in den vorstehenden Absätzen genannte Kontrolle negativ aus, so muß die Ware zurückgewiesen und ersetzt werden. Bei Fehlmengen muß der Zuschlagsempfänger die Ladung vervollständigen.

Artikel 6

(1) Unmittelbar nach dem Entladen an dem Endbestimmungsort stellt der Empfänger eine Bescheinigung über die Warenübernahme aus. Darin sind der Ort und das Datum der Übernahme angegeben. Sie enthält eine Beschreibung der Ware nach dem in Anhang II enthaltenen Muster und gegebenenfalls Bemerkungen des Empfängers.

(2) Stellt der Empfänger aus Gründen außerhalb eines Streites um die Ware keine Übernahmebescheinigung aus, so kann der Lieferungsnachweis auch in Form einer Bescheinigung nach dem in Anhang II enthaltenen Muster, die mit dem Sichtvermerk der Außenstelle der Gemeinschaft im Bestimmungsland versehen sein muß, erbracht werden.

Artikel 7

(1) Die Zahlung an den Zuschlagsempfänger erfolgt durch die Interventionsstelle des Mitgliedstaats, in dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden.

(2) Gezahlt wird der Angebotsbetrag, der gegebenenfalls um die in Artikel 9 genannten Kosten erhöht wird. Die Zahlung erfolgt in der Währung des Mitgliedstaats, der mit der Zahlung beauftragt wird. Zu diesem Zweck wird

— der Umrechnungskurs angewandt, der sich aus dem Leitkurs der betreffenden Währungen ergibt, falls diese in einem Höchstabstand von 2,25 v. H. zueinanderstehen,

— in den anderen Fällen das Verhältnis zwischen den beiden betreffenden Währungen mit Hilfe der letzten Feststellung ihrer Kassawechselkurse hergestellt, die dem letzten Tag für die Einreichung der Angebote unmittelbar vorangeht und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Ausgabe C, veröffentlicht wurde.

(3) Der in Absatz 2 genannte Betrag wird dem Zuschlagsempfänger nur gegen Vorlage des Originals der Übernahmebescheinigung oder der beglaubigten Abschrift oder gegebenenfalls des in Artikel 6 Absatz 2 genannten Lieferungs nachweises gezahlt.

(4) Die Interventionsstelle wird ermächtigt, dem Zuschlagsempfänger umgehend eine Abschlagszahlung von 80 v. H. auf den Wert der im Konnossement aufgeführten Mengen zu zahlen. Zu diesem Zweck muß letzterer eine Durchschrift des Konnossements, der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Bescheinigung und des Begasungsnachweises vorlegen und eine Kautions stellen, die gleich dem Betrag der Abschlagszahlung ist.

Diese Kautions ist nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 zu stellen.

Artikel 8

(1) Die in Artikel 2 genannte Kautions wird freigegeben :

- für jeden Bieter, dessen Angebot nicht berücksichtigt oder nicht angenommen wurde,
- für den Zuschlagsempfänger hinsichtlich der infolge höherer Gewalt nicht gelieferten Menge,
- für den Zuschlagsempfänger für die nach Maßgabe dieser Verordnung gelieferten Mengen und gegen Vorlage des Originals der Übernahmebescheinigung oder einer beglaubigten Abschrift oder gegebenenfalls der in Artikel 6 Absatz 2 genannten Bescheinigung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 1985

(2) Die in Artikel 7 Absatz 4 vorgesehene Kautions wird unverzüglich freigegeben, wenn der Zuschlagsempfänger gemäß Artikel 6 den Nachweis erbringt, daß mindestens 80 % der vorgesehenen Mengen nach den Bedingungen dieser Verordnung geliefert worden sind.

Artikel 9

Sind dem Zuschlagsempfänger für die Lieferung, die er nach dieser Verordnung getätigt hat, ungewöhnliche Kosten entstanden, die nicht durch eine Versicherung abgedeckt werden konnten, so kann ihm eine Entschädigung gewährt werden, wenn er die entsprechenden Belege beibringt und die Kommission ihre Zustimmung erteilt.

Artikel 10

Der Zuschlagsempfänger trägt — ausgenommen in Fällen höherer Gewalt — alle etwaigen finanziellen Folgen, die sich ergeben, wenn er seinen Lieferauftrag nicht nach den Bedingungen dieser Verordnung erfüllt, obwohl der Empfänger das Seine getan hat, um die Lieferung nach diesen Bedingungen zu ermöglichen.

Die mit einer Nichtlieferung der Ware infolge höherer Gewalt verbundenen Kosten werden von der mit der Zahlung beauftragten Interventionsstelle getragen.

Artikel 11

Artikel 21 und Artikel 22 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 finden im Rahmen der vorliegenden Verordnung Anwendung.

Die mit der Zahlung beauftragte Interventionsstelle übermittelt der Kommission unverzüglich die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Informationen.

Die Interventionsstelle des Verschiffungslandes übermittelt der Kommission unverzüglich die Ergebnisse der Kontrolle nach Artikel 5.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG Ia

1. **Programm** : 1985
2. **Empfänger** : Ligue des sociétés de la Croix-Rouge et du Croissant rouge, BP 372, CH-1211 Genève 19, Telex 22555 LRCS CH
3. **Bestimmungsort oder -land** : Republik Tschad
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : geschliffener langkörniger Reis (nicht parboiled)
5. **Gesamtmenge** : 690 Tonnen (2 000 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
ENTERISI — Ente Nazionale Risi, Piazza Pio XI, 1, I-Milano (Telex 334 032)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
 - Reis von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
 - Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.
 - Bruchreis : höchstens 5 v. H.
 - kreidige Körner : höchstens 5 v. H.
 - Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v. H.
 - gefleckte Körner : höchstens 1,5 v. H.
 - fleckige Körner : höchstens 1 v. H.
 - gelbe Körner : höchstens 0,050 v. H.
 - bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v. H.
10. **Aufmachung** :
 - in Säcken
 - Qualität der Säcke : neue Jutesäcke, 600 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke : ein rotes Kreuz in der Größe von 15 × 15 cm sowie der Aufschrift (Beschriftung mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe):
„RIZ / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE / ACTION DE LA LIGUE DES SOCIÉTÉS DE LA CROIX-ROUGE ET DU CROISSANT ROUGE / POUR DISTRIBUTION GRATUITE / N'DJAMENA”
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : nach Bestimmungsort — Délégation de la Ligue des sociétés de la Croix-Rouge et du Croissant rouge, rue Charles de Gaulle, N'DJAMENA, BP 1137
13. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
14. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 18. November 1985 um 12.00 Uhr
15. **Verladedfrist** : 1. bis 31. Dezember 1985
16. **Kautions** : 12 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
2. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift :
„Delegation der Kommission in Tschad, c/o Dienststelle, ‚Diplomatenpost‘, Berlaymont 1/123, 200, rue de la Loi, B-1049 Brüssel”.

ANHANG Ib

1. **Programm** : 1985
2. **Empfänger** : Ligue des sociétés de la Croix-Rouge et du Croissant rouge, BP 372, CH-1211 Genève 19, Telex 22555 LRCS CH
3. **Bestimmungsort oder -land** : Ruanda
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : geschliffener langkörniger Reis (nicht parboiled)
5. **Gesamtmenge** : 45 Tonnen (131 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
ENTERISI — Ente Nazionale Risi, Piazza Pio XI, 1, I-Milano (Telex 334 032)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
 - Reis von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
 - Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.
 - Bruchreis : höchstens 5 v. H.
 - kreibige Körner : höchstens 5 v. H.
 - Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v. H.
 - gefleckte Körner : höchstens 1,5 v. H.
 - fleckige Körner : höchstens 1 v. H.
 - gelbe Körner : höchstens 0,050 v. H.
 - bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v. H.
10. **Aufmachung** :
 - in Säcken
 - Qualität der Säcke : neue Jutesäcke, 600 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke : ein rotes Kreuz in der Größe von 15 × 15 cm sowie der Aufschrift (Beschriftung mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe):
„RIZ / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE / ACTION DE LA LIGUE DES SOCIÉTÉS DE LA CROIX-ROUGE ET DU CROISSANT ROUGE / POUR DISTRIBUTION GRATUITE / NYAMIRAMBO”
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : nach Bestimmungsort — Lager des Roten Kreuzes von Ruanda in Nyamirambo —
13. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
14. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 18. November 1985 um 12.00 Uhr
15. **Verladefrist** : 1. bis 31. Dezember 1985
16. **Kautions** : 12 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Der Zuschlagsempfänger leitet über die Interventionsstelle dem Begünstigten nach dessen Antrag und Anweisungen die für die Einfuhr der Ware in das Bestimmungsland erforderlichen Unterlagen zu.
2. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
3. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift :
„Delegation der Kommission in Ruanda, c/o Dienststelle, ‚Diplomatenpost‘, Berlaymont 1/123, 200, rue de la Loi, B-1049 Brüssel”.

ANHANG I c

1. **Programm** : 1985
2. **Empfänger** : Ligue des sociétés de la Croix-Rouge et du Croissant rouge, BP 372, CH-1211 Genève 19, Telex 22 555 LRCS CH
3. **Bestimmungsort oder -land** : Ruanda
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Haferflocken
5. **Gesamtmenge** : 40 Tonnen (69 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
VIB, Burgemeester Kessenplein 3, NL-6431 KM Hoensbroek (Telex 56 396)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
Herstellung von Schnellkochhaferflocken :
Robbhafer : Hafer erster Qualität und von hoher Dichte.
Reinigung und Präparation : Der Hafer wird von Fremdkörpern befreit, entbittert und durch Dämpfen stabilisiert.
Schälen : Der Hafer wird nach Größen sortiert und geschält. Nach Entfernen der Spelze werden die Haferkörner geputzt und poliert.
Hafergrütze : Die Haferkörner werden zerschnitten, sortiert und im Luftstrom gereinigt. Die Grütze wird angefeuchtet und mit Dampf vorgekocht, dann zu Flocken ausgewalzt.
Qualität der Haferflocken :
Feuchtigkeit : weniger als 12 v. H.
Aschegehalt : weniger als 2,3 v. H. der Trockensubstanz
Rohfaser : weniger als 1,5 v. H. der Trockensubstanz
Spelzenanteil : weniger als 0,10 v. H. der Trockensubstanz
Proteingehalt : nicht weniger als 12 v. H. der Trockensubstanz
10. **Aufmachung** :
 - in Säcken
 - Qualität der Säcke :
 - Zusammenstellung der Säcke :
 - vier Säcke aus Kraftpapier mit einer Festigkeit, die einem Gewicht von mindestens 70 g je m² entspricht
 - ein Sack aus bituminiertem Papier als Zwischenlage, mit einer Festigkeit, die einem Gewicht von mindestens 140 g je m² entspricht
 - ein Innenbeutel aus Polyäthylen mit einer Dicke von mindestens 0,06 mm, der zweifach gebunden wird
 - oberer und unterer Verschluss des Sackes zu verkleben
 - Eigengewicht der Säcke : 25 kg
 - Beschriftung der Säcke :
Die Säcke werden auf der äußeren Umschließung wie folgt gekennzeichnet : mit einem roten Kreuz in der Größe von 10 cm × 10 cm sowie der Aufschrift :
„FLOCONS D'AVOINE / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE / ACTION DE LA LIGUE DES SOCIÉTÉS DE LA CROIX-ROUGE / POUR DISTRIBUTION GRATUITE / NYAMIRAMBO“
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : nach Bestimmungsort — Lager des Roten Kreuzes von Ruanda in Nyamirambo
13. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung

14. Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote : 19. November 1985 um 12 Uhr

15. Verladefrist : 1. bis 31. Dezember 1985

16. Kaut ion : 12 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Der Zuschlagsempfänger leitet über die Interventionsstelle dem Begünstigten nach dessen Antrag und Anweisungen die für die Einfuhr der Ware in das Bestimmungsland erforderlichen Unterlagen zu.
2. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
3. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift : „Delegation der Kommission in Ruanda, c/o Dienststelle ‚Diplomatenpost‘, Berlaymont 1/123, 200, rue de la Loi, B-1049 Brüssel“.

ANHANG II

ÜBERNAHMEBESCHEINIGUNG

Empfänger :

Der Unterzeichnete :
(Name — Vorname — Firmenbezeichnung)

handelnd im Namen von :

bescheinigt, daß er folgende, nachstehend aufgeführte Waren übernommen hat :

Getreide oder Getreideerzeugnisse :

— übernommenes Eigengewicht in Tonnen :

— Aufmachung :

— lose :

— in Säcken :

— Anzahl der Säcke :mit einem Einzelgewicht vonkg Eigengewicht

— mit der Aufschrift :

— Anzahl der leeren Säcke mit Aufschrift :

— Übernahmeort :

— Übernahmedatum :

Die Qualität der gelieferten Waren stimmt mit der in der Ausschreibung festgelegten Qualität überein.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3106/85 DER KOMMISSION

vom 6. November 1985

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kupfersulfat mit Ursprung in Jugoslawien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates vom 23. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 6,

nach Konsultationen in dem in der genannten Verordnung vorgesehenen Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. Verfahren

- (1) Auf Antrag eines Mitgliedstaats, Italien, für dessen Markt praktisch die gesamten Einfuhren von Kupfersulfat aus Jugoslawien bestimmt sind, veröffentlichte die Kommission im November 1983 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾ eine Bekanntmachung über die Wiedereröffnung des Antidumpingverfahrens betreffend Einfuhren von Kupfersulfat mit Ursprung in Jugoslawien.
- (2) Dieser Antrag enthielt Beweismittel für die Behauptung, daß die jugoslawischen Kupfersulfatpreise bei der Ausfuhr nach der Gemeinschaft und vor allem nach Italien selbst nach der Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls von 19,5 % im März 1983 mit der Verordnung (EWG) Nr. 486/83 des Rates⁽³⁾ regelmäßig unter den veröffentlichten Preisen für Rohkupfer lagen, auf das etwa 70 % der Produktionskosten von Kupfersulfat entfallen. Ferner wurde behauptet, daß diese Ausfuhrpreise die Produktionskosten nicht decken und daß damit das Dumping fortbesteht, welches dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft weiterhin Schaden verursacht.
- (3) Der Beschluß 84/404/EWG der Kommission⁽⁴⁾ bestätigte diese Behauptungen, denn es wurde eine Dumpingspanne von 61 % ermittelt. Ferner wurde auf der Basis der Fakten, welche der Kommission bei der Wiederaufnahme der Untersuchung vorlagen, berechnet, daß ein Antidumpingzoll von 53 % zusammen mit einer Mindestzollbelastung zur Verhinderung einer möglichen Umgehung notwendig gewesen wäre, um den von dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erlittenen Schaden durch die gedumpten Einfuhren zu beseitigen. Der Wertzollsatz und die Mindestzollbelastung wurden auf der Basis

des Preises festgelegt, zu dem der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hätte verkaufen müssen, um sämtliche Produktionskosten zu decken und eine Gewinnspanne von 5 % zu erzielen.

- (4) Im Anschluß an Beratungen in dem mit dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien eingesetzten Kooperationsrat⁽⁵⁾ nahm die Kommission 1984 mit Beschluß 84/404/EWG eine von den betreffenden jugoslawischen Ausführern angebotene Preisverpflichtung an, und die Verordnung (EWG) Nr. 486/83 wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 2333/84 des Rates⁽⁶⁾ aufgehoben.

B. Verletzung der Verpflichtung

- (5) Die Kommission erhielt 1985 einen Antrag von dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, wonach Kupfersulfat aus Jugoslawien erneut in die Gemeinschaft zu Preisen eingeführt wird, die eine ernsthafte Schädigung verursachen. Diesem Antrag wurden als Beweismaterial veröffentlichte Mengen- und Preisstatistiken beigefügt. Die Kommission gab den jugoslawischen Ausführern gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese Stellungnahme gab der Kommission zusammen mit den Informationen, die sie auf regulärer Basis von den jugoslawischen Ausführern erhielt, Grund zu der Annahme, daß die Preisverpflichtung während des Zeitraums April bis Juni 1985, dem Hauptverkaufszeitraum für Kupfersulfat in der Gemeinschaft, da die Verkäufe auf saisonaler Basis getätigt werden, bedeutend und regelmäßig verletzt worden war.

C. Wiederaufnahme

- (6) Unter diesen Umständen ist die Kommission der Auffassung, daß eine weitere Untersuchung notwendig ist, und hat daher das Verfahren wiederaufgenommen.

D. Interesse der Gemeinschaft

- (7) Die Kommission ist der Auffassung daß die Befreiung der Ausführer von Kupfersulfat mit Ursprung in Jugoslawien von dem Antidumpingzollsatz nicht länger gerechtfertigt ist, und es nach dem verfügbaren Beweismaterial im Interesse der Gemeinschaft liegt, von nun an einen vorläufigen Antidumpingzollsatz auf die Einfuhren von Kupfersulfat mit Ursprung in Jugoslawien einzuführen, zumal ein weiterer Gemeinschaftshersteller seit der Annahme der Verpflichtung im Jahr 1984 seinen Betrieb eingestellt hat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 301 vom 8. 11. 1983, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 55 vom 2. 3. 1983, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 215 vom 11. 8. 1984, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 215 vom 11. 8. 1984, S. 1.

E. Zollsatz

(8) Im Einklang mit Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 sollte der Zollsatz auf 53 % oder auf den Betrag festgelegt werden, um den der Preis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, für den ersten Einführer in dem einführenden Mitgliedstaat unter 600 ECU liegt, sofern dieser höher ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Kupfersulfat der Tarifstelle ex 28.38 A II des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend NIMEXE-Kennziffer 28.38-27, mit Ursprung in Jugoslawien wird ein vorläufiger Antidumpingzoll erhoben.

(2) Die Höhe des Zolls entspricht 53 % des Nettopreises je Tonne frei Gemeinschaftsgrenze, unverzollt, oder dem Betrag, um den der Nettopreis je Tonne frei Gemeinschaftsgrenze, unverzollt, unter 600 ECU liegt, insofern dieser höher ist.

(3) Für die Anwendung dieses Zolls sind die geltenden Zollbestimmungen maßgebend.

(4) Die Überführung der in Absatz 1 genannten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 1985

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3107/85 DER KOMMISSION

vom 7. November 1985

über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Feigen der Ernte 1984 zu einem im voraus festgesetzten Preis an BrennereienDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates
vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 746/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 8,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1277/84 des Rates
vom 8. Mai 1984 zur Festlegung von Grundregeln zur
Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse
aus Obst und Gemüse ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
626/85 der Kommission vom 12. März 1985 über den
Ankauf, den Verkauf und die Lagerung von unverarbei-
teten getrockneten Weintrauben und Feigen durch die
Einlagerungsstellen ⁽⁴⁾ werden Erzeugnisse, die für noch
festzulegende besondere Zwecke bestimmt sind, zu im
voraus festgesetzten oder im Wege der Ausschreibung
bestimmten Preisen verkauft.Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1707/85 der
Kommission vom 21. Juni 1985 über den Verkauf von
unverarbeiteten getrockneten Feigen durch die Einlage-
rungsstellen zur Herstellung von Alkohol ⁽⁵⁾ können
unverarbeitete getrocknete Feigen zu einem im voraus
festgesetzten Preis an Brennereien verkauft werden.Die griechische Einlagerungsstelle verfügt über rund 665
Tonnen unverarbeitete getrocknete Feigen der Ernte
1984. Diese Erzeugnisse können nicht zum direkten
menschlichen Verzehr abgesetzt werden. Sie sind daher
den Brennereien anzubieten.Der Verkaufspreis ist so festzusetzen, daß keine Störungen
auf dem Gemeinschaftsmarkt für Alkohol und alkoholi-
sche Getränke auftreten.Die Höhe der Verarbeitungskautions gemäß Artikel 2
Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1707/85 ist unter
Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem
normalen Marktpreis für getrocknete Feigen und dem in
dieser Verordnung festgesetzten Verkaufspreis festzu-
setzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Die griechische Einlagerungsstelle verkauft gemäß
den Verordnungen (EWG) Nr. 626/85 und (EWG) Nr.
1707/85 unverarbeitete getrocknete Feigen der Ernte 1984
zu einem Preis von 5,40 ECU je 100 kg Reingewicht an
Brennereien.(2) Die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1707/85 genannte Verarbeitungskautions wird auf 6,49
ECU je 100 kg Reingewicht festgesetzt.*Artikel 2*(1) Die Kaufanträge sind bei folgender Stelle einzu-
reichen : der griechischen Einlagerungsstelle Sykiki am
Sitz von YDAGEP, Acharnonstraße 241, Athen, Grie-
chenland, für Erzeugnisse aus Beständen dieser Stelle.(2) Angaben zu den Mengen und den Einlagerungs-
orten können bei der griechischen Einlagerungsstelle
Sykiki, Kritistraße 13, Kalamata, Griechenland, eingeholt
werden.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 81 vom 23. 3. 1985, S. 10.⁽³⁾ ABl. Nr. L 123 vom 9. 5. 1984, S. 25.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 7.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1985, S. 38.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. November 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3108/85 DER KOMMISSION

vom 7. November 1985

über die Lieferung von geschliffenem langkörnigem Reis an die Republik Sierra Leone im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 vom 3.
Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und
-verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 2750/75⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 erster
Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1025/84⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat am 9. Juli 1985 die Bereitstellung
einer Nahrungsmittelhilfe für Sierra Leone beschlossen
und diesem Land 6 000 Tonnen Getreide zur Lieferung
cif zugeteilt.

Die Durchführung dieser Lieferungen ist gemäß den
Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommis-
sion vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungs-
bestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfe-

aktionen auf dem Getreide- und Reissektor⁽⁴⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81⁽⁵⁾,
vorzusehen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfri-
sten und -bedingungen sowie das Verfahren zur Bestim-
mung der entstehenden Kosten vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang genannte Interventionsstelle ist gemäß
den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80
und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der
Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren
beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. November 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

ANHANG

1. **Programm** : 1985
2. **Empfänger** : Republik Sierra Leone
3. **Bestimmungsort oder -land** : Republik Sierra Leone
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : geschliffener langkörniger Reis (nicht parboiled)
5. **Gesamtmenge** : 2 070 Tonnen (6 000 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Ente nazionale risi, piazza Pio XI, 1, I-Milano (Telex 260 32)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
 - Reis von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
 - Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.
 - Bruchreis : höchstens 5 v. H.
 - kreidige Körner : höchstens 5 v. H.
 - Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v. H.
 - gefleckte Körner : höchstens 1,5 v. H.
 - fleckige Körner : höchstens 1 v. H.
 - gelbe Körner : höchstens 0,050 v. H.
 - bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v. H.
10. **Aufmachung** :
 - in Säcken
 - Qualität der Säcke : neue Jutesäcke, Mindestgewicht 600 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :
„RICE / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY TO THE REPUBLIC OF SIERRA LEONE“
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Freetown
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 18. November 1985 um 12.00 Uhr
16. **Verladedfrist** : 1. bis 24. Dezember 1985
17. **Kaution** : 12 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
3. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift :
„Delegation der Kommission in Sierra Leone, c/o Dienststelle Diplomatenpost, Berlaymont 1/123, 200, rue de la Loi, B-1049 Brüssel.“

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3109/85 DER KOMMISSION

vom 7. November 1985

über die Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates
vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeiten von
Schiffen der Mitgliedstaaten⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1729/83⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1/85 des Rates vom 19.
Dezember 1984 zur Festlegung der vorläufig zulässigen
Gesamtfangmengen und bestimmter Fangbedingungen
hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für
bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für
1985⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2756/85⁽⁴⁾, sieht für 1985 Quoten für Schollen vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben
haben die Schollenfänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches VII a durch Schiffe, die die belgische Flagge
führen oder in Belgien registriert sind, die für 1985 zuge-
teilte Quote erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Schollenfänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches VII a durch Schiffe, die die belgische Flagge
führen oder in Belgien registriert sind, gilt die für 1985
zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Schollenfang in den Gewässern des ICES-Bereiches
VII a durch Schiffe, die die belgische Flagge führen oder
in Belgien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an
Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände durch
diese Schiffe in diesen Gewässern ist nach dem Datum
des Inkrafttretens dieser Verordnung verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. November 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1983, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 259 vom 1. 10. 1985, S. 68.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3110/85 DER KOMMISSION

vom 7. November 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1953/82 zur Einführung von Sonderbedingungen für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten nach einigen Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1298/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2931/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über eine Unterstützung bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommen kann ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 1953/82 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3148/84 ⁽⁵⁾, ist der Mindestpreis für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten nach Spanien aufgeführt.

Infolge der Anhebung des Milchpreises in Spanien ab dem 1. September 1985 sind die spanischen Schwel-

lenpreise für einige Käsesorten erhöht worden. Die Erhöhung dieser Preise muß eine Erhöhung des Mindestpreises für die Ausfuhr vorgenannter Käsesorten zur Folge haben. Es ist also erforderlich, Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 1953/82 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 1953/82 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. November 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 334 vom 28. 12. 1979, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 212 vom 21. 7. 1982, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 294 vom 13. 11. 1984, S. 5.

ANHANG

Mindestpreis für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten nach Spanien

Die Preise dürfen je 100 kg Eigengewicht folgende Beträge nicht unterschreiten :

- 37 469 spanische Peseten für Emmentaler und Greyerzer in ganzen Laiben der Tarifstelle 04.04 A I a) 1 des spanischen Zolltarifs ;
- 38 869 spanische Peseten für Emmentaler und Greyerzer in vakuumverpackten Stücken mit einem Gewicht von mehr als 1 kg der Tarifstelle 04.04 A I b) 1 des spanischen Zolltarifs ;
- 39 908 spanische Peseten für Emmentaler und Greyerzer in vakuumverpackten Stücken mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger, jedoch mehr als 75 g, der Tarifstelle 04.04 A I c) 1 des spanischen Zolltarifs ;
- 30 413 spanische Peseten für Käse mit Schimmelbildung im Teig der Tarifstelle 04.04 C 2 des spanischen Zolltarifs ;
- 34 480 spanische Peseten für aus Emmentaler oder Greyerzer hergestellten Schmelzkäse der Tarifstellen 04.04 D I a) und b) des spanischen Zolltarifs ;
- 34 731 spanische Peseten für aus Emmentaler oder Greyerzer hergestellten Schmelzkäse der Tarifstelle 04.04 D I c) des spanischen Zolltarifs ;
- 30 560 spanische Peseten für die anderen Schmelzkäse der Tarifstelle 04.04 D 2 a) des spanischen Zolltarifs ;
- 30 804 spanische Peseten für die anderen Schmelzkäse der Tarifstelle 04.04 D 2 b) des spanischen Zolltarifs ;
- 31 042 spanische Peseten für die anderen Schmelzkäse der Tarifstelle 04.04 D 2 c) des spanischen Zolltarifs ;
- 36 994 spanische Peseten für die Käsesorten Parmigiano Reggiano, Grana padano, Pecorino und Fiore Sardo der Tarifstelle 04.04 G I a) 1 des spanischen Zolltarifs ;
- 30 394 spanische Peseten für Cheddar mit einer Reifezeit von weniger als drei Monaten der Tarifstelle 04.04 G I b) 1 des spanischen Zolltarifs ;
- 31 671 spanische Peseten für Cheddar mit einer Reifezeit von drei Monaten oder mehr der Tarifstelle 04.04 G I b) 1 des spanischen Zolltarifs ;
- 32 759 spanische Peseten für die Käsesorten Provolone, Asiago, Caciocavallo und Ragusano der Tarifstelle 04.04 G I b) 2 des spanischen Zolltarifs ;
- 30 867 spanische Peseten für niederländischen Edamer erster Qualität mit einem Mindestfettgehalt in der Trockenmasse von 40 Gewichtshundertteilen und einer Reifezeit von sieben bis acht Wochen der Tarifstelle 04.04 G I b) 3 des spanischen Zolltarifs ;
- 30 417 spanische Peseten für Käse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Masse von mehr als 62 % und 72 % oder weniger der Tarifstelle 04.04 G I b) 5 des spanischen Zolltarifs ;
- 30 417 spanische Peseten für die Käsesorten mit einem Wassergehalt in der fettfreien Masse von mehr als 72 %, in Verpackungen mit einem Nettoinhalt von 500 g oder weniger, der Tarifstelle 04.04 G I c) 1 des spanischen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3111/85 DER KOMMISSION

vom 7. November 1985

**zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit
Ursprung in Rumänien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1332/84 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2936/85 der Kommission
vom 22. Oktober 1985 ⁽³⁾ hat bei der Einfuhr von
Tomaten mit Ursprung in Rumänien eine Ausgleichsab-
gabe festgesetzt.

Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die
für die Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien auf den in
der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3110/83 ⁽⁵⁾, erwähnten

repräsentativen Märkten festgestellt und gemäß Artikel 5
der genannten Verordnung festgesetzt oder berechnet
werden, läßt sich feststellen, daß sich die Einfuhrpreise
während zweier aufeinanderfolgender Marktstage auf
einem Stand befunden haben, der zumindest gleich dem
des Referenzpreises war. Die in Artikel 26 Absatz 1
zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der
Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von diesen Erzeug-
nissen mit Ursprung in Rumänien sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2936/85 ist aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. November 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. November 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 23. 10. 1985, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 303 vom 5. 11. 1983, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3112/85 DER KOMMISSION

vom 7. November 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2937/85 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in SpanienDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1332/84⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2937/85 der Kom-
mission vom 22. Oktober 1985⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3011/85⁽⁴⁾, ist eine Ausgleichsab-
gabe bei der Einfuhr von Gurken mit Ursprung in
Spanien eingeführt worden.Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in
Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Spanien geändert.Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 betreffend
die Einführung der Ausgleichsabgaben gilt für einbestimmtes Erzeugnis nur, solange dafür ein Referenz-
preis festgesetzt ist. Mit der Verordnung (EWG) Nr.
270/85 der Kommission vom 31. Januar 1985⁽⁵⁾ wurde
der Referenzpreis für Gurken bis 10. November 1985 fest-
gesetzt. Infolgedessen ist die Verordnung (EWG) Nr.
2937/85 mit Wirkung vom 11. November 1985 aufzu-
heben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2937/85
erwähnte Betrag von 32,51 ECU wird durch den Betrag
von 51,62 ECU ersetzt.*Artikel 2*Die Verordnung (EWG) Nr. 2937/85 wird mit Wirkung
vom 11. November 1985 aufgehoben.*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 8. November 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. November 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1984, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 23. 10. 1985, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 288 vom 30. 10. 1985, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1985, S. 42.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3113/85 DER KOMMISSION

vom 7. November 1985

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1482/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz
8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1809/85 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3098/85 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1809/85 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. November 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. November 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

- ⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1985, S. 77.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 295 vom 7. 11. 1985, S. 26.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. November 1985 zur Festsetzung der Einfuhrab-
schöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest: A. Weißzucker; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	45,97 40,80 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3114/85 DER KOMMISSION

vom 7. November 1985

zur Änderung der ab 1. November 1985 bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren geltenden Erstattungssätze**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/85⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungssätze, die ab 1. November 1985 bei der Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in Form von Waren, die nicht unter Anhang II des Vertrages fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 3041/85⁽⁵⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3041/85 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:*Artikel 1*

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 3041/85 festgesetzten Erstattungssätze werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben, geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. November 1985

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 18. 4. 1984, S. 13.⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 290 vom 1. 11. 1985, S. 32.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. November 1985 zur Änderung der ab 1. November 1985 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

<i>(in ECU/100 kg)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Ersattungs-sätze
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn :	
	— zur Stärkeherstellung	5,293
	— anderer als zur Stärkeherstellung	8,076
10.01 B II	Hartweizen	14,487
10.02	Roggen	8,975
10.03	Gerste	10,096
10.04	Hafer	6,530
10.05 B	Mais (anderer als Hybridmais zur Aussaat) :	
	— zur Stärkeherstellung	7,541
	— anderer als zur Stärkeherstellung	9,482
10.06 B I b) 1	Geschälter rundkörniger Reis	34,442
10.06 B I b) 2	Geschälter langkörniger Reis	33,758
10.06 B II b) 1	Vollständig geschliffener rundkörniger Reis	44,442
10.06 B II b) 2	Vollständig geschliffener langkörniger Reis	48,925
10.06 B III	Bruchreis :	
	— zur Stärkeherstellung	10,667
	— anderer als zur Stärkeherstellung	13,058
10.07 C	Sorghum	11,232
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	9,464
11.01 B	Mehl von Roggen	15,815
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	22,455
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	9,464

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3115/85 DER KOMMISSION

vom 7. November 1985

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums geändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. November 1985 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. November 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. November 1985 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

		(ECU/Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	65,00
	— Zone II b) und die Iberische Halbinsel	72,00
	— den anderen Drittländern	20,00
10.01 B II	Hartweizen	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	50,00
	— den anderen Drittländern	60,00
10.02	Roggen	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	72,00
	— den anderen Drittländern	82,00
10.03	Gerste	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	73,00
	— Zone II b)	80,00
	— Japan	—
	— den anderen Drittländern	—
10.04	Hafer	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	—
	— den anderen Drittländern	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	—
10.07 C	Sorghum	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	93,00
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600	93,00
	— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	82,00
	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100	76,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650	70,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	63,00

		<i>(ECU/Tonne)</i>
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 11.01 B	Mehl von Roggen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	93,00
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	93,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	93,00
11.02 A I a)	— mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	93,00
	Grobgriß und Feingriß von Hartweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽¹⁾	236,00
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽²⁾	223,00
11.02 A I b)	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300	199,00
	— mit einem Aschegehalt von mehr als 1 300	188,00
	Grobgriß und Feingriß von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	93,00

⁽¹⁾ Griß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,250 mm hindurchgehen.

⁽²⁾ Griß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,160 mm hindurchgehen.

NB. Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 501/85 (ABl. Nr. L 60 vom 28. 2. 1985), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3116/85 DER KOMMISSION

vom 7. November 1985

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975, die allgemeine Richtlinien
betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und
die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge
auf dem Getreidesektor festsetzt⁽³⁾, sind die Erstattungen
unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der vor-
aussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren
Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft,
andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeug-
nisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getrei-
demärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche
Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handels-
ströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche
Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berück-
sichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu
vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29.
Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die
Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeug-
nissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1027/84⁽⁵⁾, sind die besonderen Kriterien genannt,
die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeug-
nisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die
derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer
Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der
Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen
soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erforder-
nisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei
Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer
Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen
zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffi-
zienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-
zienten festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ;
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der
Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. November 1985 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. November 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. November 1985 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

<i>(ECU/Tonne)</i>	
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erstattungsbetrag
11.07 A I b)	86,45
11.07 A II b)	121,22
11.07 B	141,27

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Oktober 1985

zur Änderung der Entscheidung 84/28/EWG in Bezug auf die Liste der Betriebe in Polen, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist

(85/491/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/91/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 77/96/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über die Untersuchung von frischem Schweinefleisch auf Trichinen bei der Einfuhr aus Drittländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/319/EWG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Liste der Betriebe in Polen, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist, wurde zunächst mit der Entscheidung 84/28/EWG der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 85/139/EWG⁽⁶⁾, erstellt.

Eine Routineuntersuchung aufgrund von Artikel 5 der Richtlinie 72/462/EWG und Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 83/196/EWG der Kommission vom 8. April 1983 zur Durchführung tierärztlicher Kontrollen an Ort und Stelle im Rahmen der Regelung zur Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽⁷⁾ hat ergeben, daß sich der Stand der Hygiene bestimmter Betriebe gegenüber der vorherge-

henden Besichtigung geändert hat; außerdem wurden Erklärungen, die zwei von diesen Betrieben betreffen, von den polnischen Behörden abgegeben.

Die gleiche Besichtigung hat ergeben, daß kein Betrieb den Bedingungen des Artikels 2 der Richtlinie 77/96/EWG genügt. Kein Betrieb kann daher für die Durchführung der Untersuchung auf das Vorhandensein von Trichinen in frischem Schweinefleisch zugelassen werden.

Die Liste der Betriebe ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang zur Entscheidung 84/28/EWG erhält die Fassung des Anhangs dieser Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Oktober 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 34.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 27. 6. 1984, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1984, S. 42.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 51 vom 21. 2. 1985, S. 49.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1983, S. 18.

ANHANG

LISTE DER BETRIEBE, AUS DENEN DIE EINFUHR FRISCHEN FLEISCHES OHNE
ZEITLICHE BESCHRÄNKUNG ZUGELASSEN IST

Veterinär- kontroll- nummer	Betrieb	Anschrift
I. RINDFLEISCH		
Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe		
67	Zakłady Miesne	Kolo
101	Zakłady Miesne	Jaroslaw
131	Zakłady Miesne	Ostroda
139	Zakłady Miesne	Elk
267	Zakłady Miesne	Rawa-Mazowiecka
268	Zakłady Miesne	Sokolow Podlaski
II. SCHWEINEFLEISCH		
A. Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe		
67	Zakłady Miesne	Kolo
101	Zakłady Miesne	Jaroslaw
131	Zakłady Miesne	Ostroda
139	Zakłady Miesne	Elk
267	Zakłady Miesne	Rawa-Mazowiecka
268	Zakłady Miesne	Sokolow Podlaski
B. Schlachthof		
73	Zakłady Miesne	Debica
III. PFERDEFLEISCH		
Schlachthöfe		
192	Rzeznia Koni	Wysokie Mazowieckie
224	Rzeznia Koni	Andrychow
242	Rzeznia Koni	Skawina
244	Rzeznia Koni	Parczew
250	Rzeznia Koni	Jaslo
265	Rzeznia Koni	Olecko
IV. KÜHLHÄUSER		
(Nur gefrorenes verpacktes Fleisch)		
400	Chlodnia Skladowa	Debica
401	Chlodnia Skladowa	Wloclawek
423	Chlodnia Skladowa	Bialystok
431	Chlodnia Skladowa	Lublin

LISTE DER BETRIEBE, AUS DENEN FRISCHES FLEISCH IN DAS GEBIET DER GEMEINSCHAFT NUR BIS ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT VERBRACHT WERDEN DARF

Veterinärkontrollnummer	Betrieb	Anschrift
I. RINDFLEISCH		
A. Schlachthof und Zerlegungsbetrieb		
201 ⁽¹⁾	Zakłady Miesne	Tarnow
B. Schlachthof		
65 ⁽²⁾	Zakłady Miesne	Nisko
II. SCHWEINEFLEISCH		
A. Schlachthof und Zerlegungsbetrieb		
201 ⁽¹⁾	Zakłady Miesne	Tarnow
B. Schlachthöfe		
3 ⁽¹⁾ 17 A ⁽²⁾ 64 ⁽²⁾ 65 ⁽²⁾	Zakłady Miesne Zakłady Miesne Zakłady Miesne Zakłady Miesne	Pabianice Krotoszyn Lublin Nisko
III. PFERDEFLEISCH		
Schlachthöfe		
189 ⁽¹⁾ 243 ⁽¹⁾ 245 ⁽¹⁾	Rzeźnia Koni Rzeźnia Koni Rzeźnia Koni	Słomniki Rawicz Lwówek Śląski
IV. KÜHLHÄUSER		
(Nur gefrorenes verpacktes Fleisch)		
415 ⁽¹⁾	Chłodnia Składowa	Elk

⁽¹⁾ Bis zum 30. April 1986.

⁽²⁾ Bis zum 8. November 1985.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Oktober 1985

zur Änderung der Entscheidung 82/813/EWG in bezug auf die Liste der Betriebe in Jugoslawien, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen ist

(85/492/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/91/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 77/96/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über die Untersuchung von frischem Schweinefleisch auf Trichinen bei der Einfuhr aus Drittländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/319/EWG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Liste der Betriebe in Jugoslawien, die zur Ausfuhr von frischem Fleisch nach der Gemeinschaft zugelassen sind, wurde zunächst mit der Entscheidung 82/813/EWG der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 84/486/EWG⁽⁶⁾, erstellt.

Eine Routineuntersuchung aufgrund von Artikel 5 der Richtlinie 72/462/EWG und Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 83/196/EWG der Kommission vom 8. April 1983 zur Durchführung tierärztlicher Kontrollen an Ort und Stelle im Rahmen der Regelung zur Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus

Drittländern⁽⁷⁾ hat ergeben, daß sich der Stand der Hygiene bestimmter Betriebe gegenüber der vorhergehenden Besichtigung geändert hat.

Die gleiche Besichtigung hat ergeben, daß einige Betriebe den Bedingungen des Artikels 2 der Richtlinie 77/96/EWG genügen. Sie können daher für die Durchführung der Untersuchung auf das Vorhandensein von Trichinen in frischem Schweinefleisch zugelassen werden.

Die Liste der Betriebe ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang zur Entscheidung 82/813/EWG erhält die Fassung des Anhangs dieser Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Oktober 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 34.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 27. 6. 1984, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 343 vom 4. 12. 1982, S. 21.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 270 vom 11. 10. 1984, S. 21.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1983, S. 18.

ANHANG

LISTE DER BETRIEBE, AUS DENEN DIE EINFUHR FRISCHEN FLEISCHES OHNE
ZEITLICHE BESCHRÄNKUNG ZUGELASSEN IST

Veterinär- kontrollnummer	Betriebe	Anschrift
I. RINDFLEISCH		
A. Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe		
10	PIK Vrbovec	Vrbovec
14	PIK Kikinda	Kikinda
31	PIK Budimka	Požega
51	29. Novembar	Subotica
59	Mitros	Sremska Mitrovica
62	Ishrana	Kraljevo
64	Carnex	Titov Vrbas
85	MIP	Pozarevac
117	Inex Crvena Zvezda	Kragujevac
135	PIK Zlatibor	Čajetina
B. Schlachthöfe		
5	Gavrilovic	Petrinja
8	5. Maj Bilogora	Bjelovar
12	Centrocoop	Vracevsnica
22	ABC Pomurka	Murska Sobota
24	Belje	Darda
33	Kosaki	Maribor
35	ZIK Strumica	Strumica
41	Prehrana	Bitola
46	BIM Slavija	Beograd
49	Bimeks	Brčko
53	Srbocoop	Belanovica
54	Jugocoop	Bujanovac
65	Stokopromet	Knjazevac
66	Gornji Polog	Gostivar
86	Emona	Ljubljana
92	ZIK Kumanovo	Kumanovo
98	Poljopromet	Nis
99	PKB Slavija	Padinska Skela
103	Hmezad	Celje
126	Zivinopromet	Nova Gorica
127	Neoplanta	Novi Sad
139	Podravka	Koprivnica
194	Kras Sežana	Sečovelje
205	Centropromet	Prilep
214	SOUR Varazdinka	Ivanec
II. SCHAFFLEISCH		
Schlachthöfe		
12	Centrocoop	Vracevsnica
29	8. Oktomvri	Kriva Palanka
35	ZIK Strumica	Strumica
41	Prehrana	Bitola
42	ZIK Crvena Zvezda	Štip
54	Jugocoop	Bujanovac
65	Stokopromet	Knjazevac
66	Gornji Polog	Gostivar
92	ZIK Kumanovo	Kumanovo
98	Poljopromet	Nis
135	PIK Zlatibor	Čajetina
205	Centropromet	Prilep

Veterinärkontrollnummer	Betriebe	Anschrift
-------------------------	----------	-----------

III. SCHWEINEFLEISCH ⁽¹⁾

A. Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe

10	PIK Vrbovec	Vrbovec
14	PIK Kikinda	Kikinda
51 T	29. Novembar	Subotica
59	Mitros	Sremska Mitrovica
64	Carnex	Titov Vrbas
85	MIP	Pozarevac

B. Schlachthöfe

5 T	Gavrilovic	Petrinja
22 T	ABC Pomurka	Murska Sobota
33 T	Kosaki	Maribor
86	Emona	Ljubljana
139 T	Podravka	Koprivnica

C. Zerlegungsbetrieb

117	Inex Crvena Zvezda	Kragujevac
-----	--------------------	------------

⁽¹⁾ Die mit „T“ gekennzeichneten Betriebe werden hiermit gemäß Artikel 4 der Richtlinie 77/96/EWG für die Untersuchung auf Trichinen nach dem Verfahren des Artikels 2 der genannten Richtlinie zugelassen.

LISTE DER BETRIEBE, AUS DENEN FRISCHES FLEISCH IN DAS GEBIET DER GEMEINSCHAFT NUR BIS ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT VERBRACHT WERDEN DARF

Veterinärkontrollnummer	Betriebe	Anschrift
-------------------------	----------	-----------

I. RINDFLEISCH

Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe

7 ⁽¹⁾	Čoka	Čoka
69 ⁽²⁾	BEK	Zrenjanin
204 ⁽¹⁾	Topola	Bačka Topola

II. SCHWEINEFLEISCH

Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe

7 ⁽¹⁾	Čoka	Čoka
69 ⁽²⁾	BEK	Zrenjanin
204 ⁽¹⁾	Topola	Bačka Topola

⁽¹⁾ Bis zum 30. April 1986.

⁽²⁾ Bis zum 8. November 1985.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Oktober 1985

zur Änderung der Entscheidung 83/421/EWG in bezug auf die Liste der Betriebe in Norwegen, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist

(85/493/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom
12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher
und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern
und Schweinen und von frischem Fleisch aus Dritt-
ländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/91/
EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel
18 Absatz 1,gestützt auf die Richtlinie 77/96/EWG des Rates vom 21.
Dezember 1976 über die Untersuchung von frischem
Schweinefleisch auf Trichinen bei der Einfuhr aus Dritt-
ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
84/319/EWG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Liste der Betriebe in Norwegen, aus denen die
Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen
ist, wurde zunächst mit der Entscheidung 83/421/EWG
der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Entscheidung
84/572/EWG⁽⁶⁾, erstellt.Eine Routinebesichtigung aufgrund von Artikel 5 der
Richtlinie 72/462/EWG und Artikel 3 Absatz 1 der
Entscheidung 83/196/EWG der Kommission vom 8.
April 1983 zur Durchführung tierärztlicher Kontrollen an
Ort und Stelle im Rahmen der Regelung zur Einfuhr vonRindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus
Drittländern⁽⁷⁾ hat ergeben, daß sich der hygienische
Zustand bestimmter Betriebe gegenüber der vorherge-
henden Besichtigung geändert hat.

Die Liste der Betriebe ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang zur Entscheidung 83/421/EWG erhält die
Fassung des Anhangs dieser Entscheidung.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Oktober 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.⁽²⁾ ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 34.⁽³⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 67.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 27. 6. 1984, S. 34.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 238 vom 27. 8. 1983, S. 35.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 315 vom 5. 12. 1984, S. 12.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1983, S. 18.

ANHANG

LISTE DER BETRIEBE, AUS DENEN DIE EINFUHR FRISCHEN FLEISCHES OHNE
ZEITLICHE BESCHRÄNKUNG ZUGELASSEN IST

Veterinär- kontrollnummer	Betrieb	Anschrift
------------------------------	---------	-----------

I. RINDFLEISCH

Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe

13	Agro Fellesslakteri	Egersund
20	Bøndernes Salgslag	Trondheim
22	Bøndernes Salgslag	Fosen

II. SCHWEINEFLEISCH (1)

Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe

13 T	Agro Fellesslakteri	Egersund
20	Bøndernes Salgslag	Trondheim
21 T	Bøndernes Salgslag	Steinkjer

(1) Die mit „T“ gekennzeichneten Betriebe werden hiermit gemäß Artikel 4 der Richtlinie 77/96/EWG für die Untersuchung auf Trichinen nach dem Verfahren des Artikels 2 der genannten Richtlinie zugelassen.

LISTE DER BETRIEB, AUS DENEN FRISCHES FLEISCH IN DAS GEBIET DER
GEMEINSCHAFT NUR BIS ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT VERBRACHT
WERDEN DARF

Veterinär- kontrollnummer	Betrieb	Anschrift
------------------------------	---------	-----------

RINDFLEISCH

Schlachthof und Zerlegungsbetrieb

21 (1)	Bøndernes Salgslag	Steinkjer
--------	--------------------	-----------

(1) Bis zum 8. November 1985.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1985

**zur Änderung des Beschlusses 82/835/EWG zur Einsetzung des Ausschusses für
europäische Entwicklung von Wissenschaft und Technologie**

(85/494/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in der Erwägung, daß angesichts der Erweiterung der Europäischen Gemeinschaften eine ausgewogene Vertretung der wissenschaftlichen Kreise der Gemeinschaft sichergestellt werden muß und daß in diesem Sinne der Beschluß 82/835/EWG der Kommission ⁽¹⁾ zu ändern ist —

BESCHLIESST :

Artikel 1

In Artikel 3 des Beschlusses 82/835/EWG erhält Absatz 1 folgende Fassung :

„(1) Der Ausschuß besteht aus 24 Mitgliedern.“

Artikel 2

Dieser Beschluß findet Anwendung ab dem 1. Januar 1986 vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals.

Brüssel, den 28. Oktober 1985

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 350 vom 10. 12. 1982, S. 45.

DAS EUROPÄISCHE WÄHRUNGSSYSTEM

Geschichte, Funktionsweise und Aussichten

Jacques van YPERSELE

Jean-Claude KOEUNE

Vorwort von Robert TRIFFIN

Seit dem 13. März 1979 werden die Währungsbeziehungen der Europäischen Gemeinschaft (mit Ausnahme des Pfund Sterling und der Drachme) durch das Europäische Währungssystem geregelt. Die Errichtung des EWS entsprach einem doppelten Anliegen: Stabilisierung der Wechselkursbeziehungen zwischen den Europäischen Währungen und Abstützung dieser externen Stabilität durch eine verstärkte Konvergenz der Volkswirtschaften der Gemeinschaft in Richtung auf interne Stabilität.

Diese Schrift ist ein Versuch, die zahlreichen Fragen zu beantworten, die sich der interessierte Laie sowohl über die Mechanismen und die wirtschaftliche Bedeutung des EWS als auch über die ersten Ergebnisse und Zukunftsaussichten dieses Systems stellen mag.

In Kapitel I werden die Gründe für diese europäische Initiative in einer Welt dargelegt, in der nach dem Verfall des Bretton-Woods-Systems das „Floaten“ der wichtigsten Währungen in der Praxis zu sehr instabilen internationalen Währungsbeziehungen führte, die der Investitionstätigkeit und Belebung des Wachstums wenig förderlich waren.

Die Schaffung einer „stabilen Währungszone in Europa“ durch das EWS ist jedoch auch eine Etappe in der langen Reihe der Bemühungen um die europäische Wirtschaftsintegration im Währungsbereich. In Kapitel II werden noch einmal diese früheren Versuche zusammengefaßt, von der Formulierung einer Reihe von Zielen im Vertrag von Rom bis hin zum konzertierten Floaten bestimmter europäischer Währungen in der „Schlange“.

In Kapitel III wird ausführlich auf den Inhalt des EWS und seine Mechanismen eingegangen (Wechselkurs- und Interventionsmechanismus, Rolle der ECU, Kreditsysteme), wobei vor allem die Neuerungen dieser Mechanismen im Vergleich zu der „Schlange“ hervorgehoben und die Voraussetzungen für ein einwandfreies Funktionieren in abstracto analysiert werden.

In Kapitel IV wird anhand von Zahlenbeispielen gezeigt, wie das EWS in den ersten fünf Jahren in der Praxis funktioniert hat: Bei besonders instabilen internationalen Rahmenbedingungen war das System hinsichtlich der externen Stabilität recht erfolgreich. Ferner ist seit den beiden letzten Neufestsetzungen der Paritäten eine zwar noch unzureichende, jedoch stetig fortschreitende Konvergenz in Richtung auf interne Stabilität festzustellen, und schließlich entwickelt sich in jüngster Zeit in zunehmendem Maße die Verwendung der ECU durch Private.

Kapitel V schließlich beschäftigt sich mit der Zukunft des EWS: Es wird auf den — einstweilen verschobenen — Übergang zur institutionellen Phase eingegangen, die Dringlichkeit einer stärkeren Konvergenz der beteiligten Volkswirtschaften hervorgehoben und eine Reihe von Reformvorschlägen unterbreitet, mit denen der Zusammenhalt des Systems gefestigt und seine Widerstandsfähigkeit gegenüber Erschütterungen von außen gestärkt werden könnte.

155 S.

CB-41-84-127-DE-C

ISBN 92-825-3466-9

Amtliche Preise in Luxemburg, ohne MwSt

BFR 240

DM 11,75



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

EUROPÄISCHES PARLAMENT

AMTLICHES HANDBUCH DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

1984

- Biographische Angaben der Abgeordneten
- Zusammensetzung der Parlamentsorgane
- Ergebnisse der Wahlen von 1984
- Organisationsschema der Dienste des Generalsekretariats des Europäischen Parlaments und der Fraktionen
- Praktische Adressen
- Änderungen nach dem 1. Dezember 1984

333 S.

AX-41-84-224-DE-C ISBN 92-823-0080-3

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt):

BFR 350 DM 17,50



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg